

Ergebnisse der Umfrage zum Thema "Fugenbreite in Pflasterdecken für die ausschließliche Nutzung durch Fußgänger"

Die Umfrage richtete sich an alle einschlägigen und interessierten Baubeteiligten. Sie wurde vom Betonverband SLG e. V. in der Zeit vom 13. August bis zum 10. September 2021 online und anonym durchgeführt.

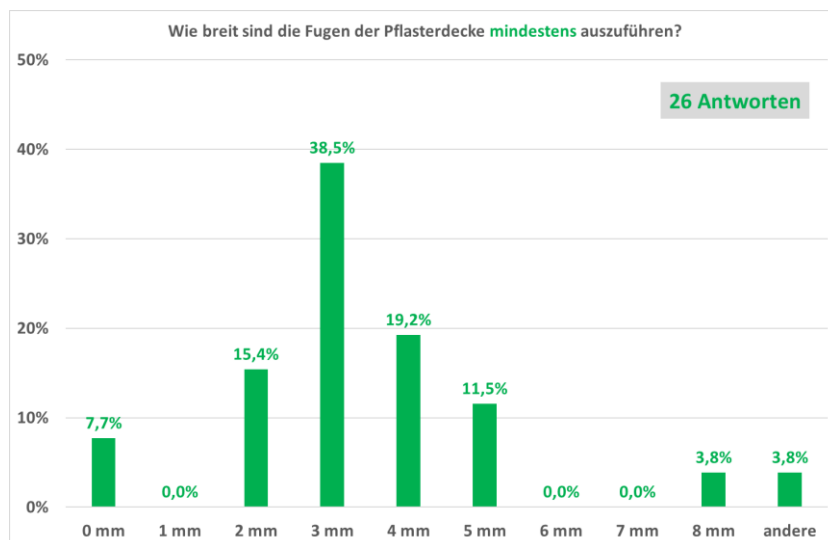
Als Ausgangssituation wurde formuliert:

Die bauvertragliche Vereinbarung für die Herstellung einer Pflasterdecke, die ausschließlich von Fußgängern genutzt wird, sieht zum Thema Fugenbreite folgendes vor: „Eine Pressverlegung ist zu vermeiden, einzelne punktuelle Kontaktstellen sind zulässig. Damit ein gleichmäßiger Fugenverlauf eingehalten werden kann, richtet sich das Höchstmaß der Fugenbreite nach den produktionsbedingten oder vereinbarten Maßtoleranzen der Pflastersteine“.

Ergebnisse:

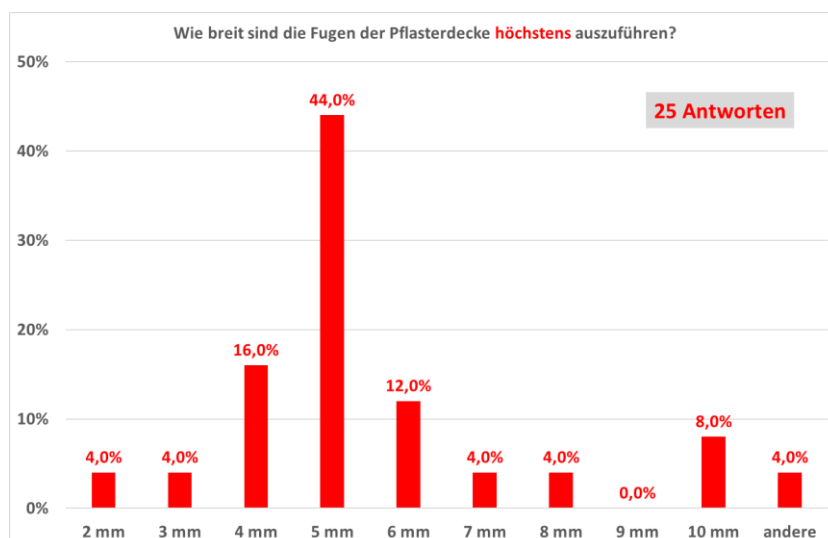
1. Auf die Frage, ob die vertragliche Vereinbarung geeignet ist, um daraus ein **Mindestmaß** der Fugenbreite abzuleiten, antworteten von 116 Teilnehmer*innen 24 % mit JA und 76 % mit NEIN.

- Die Teilnehmer*innen, welche mit JA antworteten, gaben zur Mindestfugenbreite das in der nachstehenden Grafik Gezeigte an.

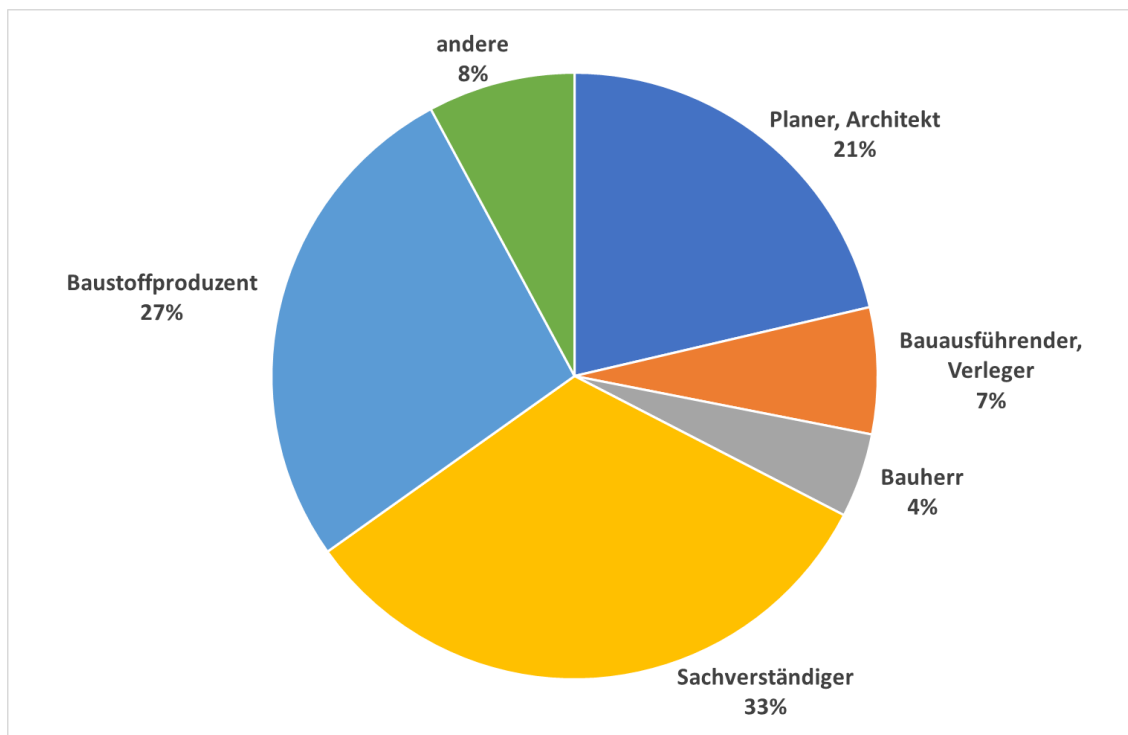


2. Auf die Frage, ob die vertragliche Vereinbarung geeignet ist, um daraus ein **Höchstmaß** der Fugenbreite abzuleiten, antworteten von 110 Teilnehmer*innen 22 % mit JA und 78 % mit NEIN.

- Die Teilnehmer*innen, welche mit JA antworteten, gaben zur Mindestfugenbreite das in der nachstehenden Grafik Gezeigte an.



3. 89 Teilnehmer*innen gaben auf die Frage „Sie sind ...“ das Nachstehende an:



Fazit:

Es kann festgehalten werden, dass die vertragliche Vereinbarung – wie eingangs formuliert – nicht dazu geeignet ist, eine eindeutige Festlegung über die Mindest- und die Höchstfugenbreite bei einer Pflasterdecke, die ausschließlich von Fußgängern genutzt wird, treffen zu können.

Betonverband SLG

Bonn, 16. September 2021